

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 23. Oktober 2024	Nr. 78
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

Rahmenordnung für Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der
Hochschule für Musik Saar
Vom 28. August 2024.....

650

Rahmenordnung für Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Hochschule für Musik Saar

Vom 28. August 2024

Die Hochschule für Musik Saar hat gemäß § 11 Abs. 2 und § 54 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar (Musikhochschulgesetz – MhG) vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 270), folgende Ordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 28. August 2024 hiermit verkündet wird.

§1 Geltungsbereich

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Musik Saar mit Ausnahme der Lehramtsstudiengänge, die mit einer Staatsprüfung abschließen.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Hochschule für Musik Saar (HfM) verleiht bei einem erfolgreichen Studium in einem Bachelorstudiengang den Grad „Bachelor of Music“, in einem Masterstudiengang den Grad „Master of Music“ oder „Master of Education“.

(2) Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Bewerberinnen oder Bewerber die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten sowie die künstlerische Reife erworben haben, um in den Berufsfeldern, auf welche der jeweilige Studiengang vorbereitet, künstlerisch und pädagogisch arbeiten zu können.

(3) Die Masterprüfung ist ein weiter qualifizierender Abschluss in künstlerischen oder künstlerisch-pädagogischen Berufsfeldern. Es soll bei einem konsekutiven Masterstudiengang festgestellt werden, ob die Bewerberin oder der Bewerber die entsprechende Fachkenntnisse, Fähigkeiten sowie die künstlerische Reife erworben hat, auf herausragendem Niveau tätig zu werden. Ein nicht-konsekutiver Masterstudiengang stellt eine Zusatzqualifikation auf der Basis eines vorher erworbenen Bachelorgrades dar.

(4) Die Unterscheidung in konsekutive und nicht-konsekutive Masterstudiengänge einschließlich der Zulassungsvoraussetzungen wird in den einzelnen Prüfungsordnungen der Studiengänge vorgenommen.

(5) Unbeschadet der allgemeinen Aufnahmebedingungen setzt die Zulassung zu den Bachelor- und Masterstudiengängen das Bestehen von Eignungsprüfungen voraus.

(6) Die Ordnungen für einzelne Studiengänge können neben einem Vollzeitstudium auch ein Teilzeitstudium vorsehen. Das Semester, in dem die Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) angefertigt wird, soll immer in Vollzeit studiert werden.

(7) Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau eines Studiums werden in studiengangsspezifischen Ordnungen geregelt.

(8) Das Ablegen von Teilprüfungen und das Anfertigen bzw. Präsentieren der Abschlussarbeit setzen eine ordnungsgemäße Einschreibung für den entsprechenden Studiengang voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis absehen. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

§ 3**Regelstudienzeit, Studienabschnitt**

(1) Die Regelstudienzeit eines Bachelorstudiengangs (Vollzeitstudium) beträgt bis zum Abschluss der Bachelorprüfung 8 Semester. Die Regelstudienzeit kann maximal um 3 Semester überschritten werden. In besonderen Fällen kann die Regelstudienzeit in den studiengangsspezifischen Ordnungen auf 7 oder 6 Semester festgesetzt werden.

(2) Die Regelstudienzeit eines Masterstudiengangs (Vollzeitstudium) beträgt bis zum Abschluss der Masterprüfung 4 Semester. Die Regelstudienzeit kann maximal um 3 Semester überschritten werden. In besonderen Fällen kann die Regelstudienzeit in den studiengangsspezifischen Ordnungen auf 2 oder 3 Semester festgesetzt werden.

(3) Die Studienleistungen werden studienbegleitend erbracht. Die studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen können weitere Leistungen als Nachweis für die Fortsetzung des ordnungsgemäßen Studiums verlangen.

§ 4**Prüfungsanspruch und Testate**

(1) Besteht aufgrund des Studienstatus der Studierenden ein allgemeiner Prüfungsanspruch, muss eine Zulassung zur Modul(teil)prüfung erfolgen, unabhängig davon, ob die Studierenden den Unterricht wahrgenommen haben oder nicht.

(2) Die Credit Points gem. § 5 werden mit dem Nachweis der Leistung zugewiesen. Die Wahrnehmung des Unterrichts unterliegt der studentischen Eigenverantwortung. Die Prüfung stellt den Studienerfolg fest.

(3) Jede Prüfung kann gemäß den geltenden Prüfungsordnungen zwei Mal wiederholt werden. Dies gilt für Fächer (bzw. Teilmodule oder Module), die gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung mit einer Prüfung abgeschlossen werden.

(4) Ein Testat bestätigt, dass eine Veranstaltung abgeschlossen ist, sofern der Abschluss nicht durch eine Modulprüfung bzw. eine Modulteilprüfung erfolgt ist. Der Abschluss einer Lehrveranstaltung beinhaltet eine angemessene Anwesenheit sowie die für die Veranstaltung erwarteten Studienleistungen. Die detaillierten Anforderungen für die Testatvergabe bezüglich der Anwesenheit und der Studienleistungen sind von den Dozierenden zu Beginn der Veranstaltung offenzulegen. Die Gründe für die Verweigerung eines Testates müssen belegt werden.

(5) Alle Studienleistungen sollen von den Lehrenden am Ende des jeweiligen Semesters testiert werden (Abtestat).

§ 5

Modularisierung und Credit Points, Studienaufwand, Teilprüfungen, Modulnoten

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters und wird mit einer Modulprüfung oder mehreren Teilprüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Credit Points vergeben werden.

(2) Für jedes Modul wird vom zentralen Prüfungsausschuss eine Modulbeauftragte oder ein Modulbeauftragter benannt.

(3) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von Credit Points dokumentiert. In den studiengangsspezifischen Ordnungen ist der Studienaufwand (Workload) – in Stunden/Credit Points – festzulegen. Für alle Prüfungsordnungen, denen diese Rahmenordnung zugrunde liegt, gilt der Basiswert von 30 Stunden/Credit Points. Bei der Dokumentation der Studienleistungen ist dieser Basiswert anzugeben.

(4) Credit Points werden in der Regel durch Studienleistungen in Verbindung mit Prüfungsleistungen erworben. Die für ein Modul vergebenen Credit Points enthalten neben Präsenzzeiten auch Zeiten für Vor- und Nachbereitung, Üben, schriftliche Hausarbeiten, Prüfungsvorbereitung und Selbststudium. Die Credit Points werden mit Nachweis der Leistung durch eine Prüfung oder durch die Bescheinigung des Abschlusses der Veranstaltung durch ein Testat zugewiesen.

(5) In den Prüfungsordnungen werden die Module und Modulelemente beschrieben. Dabei wird jedes Modul mit dem Workload, dargestellt in CP, und jedes Modulelement mit den entsprechenden SWS und/oder der Gesamtveranstaltungszeit in Stunden ausgewiesen. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Modulelements festgehalten, welche Art(en) der Prüfung(en) durchgeführt wird (werden) und ob ggf. die Vergabe der Credit Points an eine Überprüfung in Verbindung mit einem oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich der Studienaufwand über die Studienjahre nach Möglichkeit so verteilt, dass je Studienjahr in einem Studiengang Studienleistungen mit durchschnittlich 60 Credit Points erbracht werden. Bei langfristig angelegten Modulen oder Modulelementen (z. B. künstlerischem Einzelunterricht über mehrere Semester) kann der Workload in den verschiedenen Semestern unterschiedlich hoch angesetzt werden.

(6) Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder mit einer Note gemäß § 13 bewertet. Wird ein Modul oder Modulelement benotet, so ist dies in der Prüfungsordnung auszuweisen. Studienleistungen können durch Prüfungen oder durch die Unterschrift der Dozentin bzw. des Dozenten (Testate) nachgewiesen werden. Für Modulelemente im künstlerischen Einzelunterricht kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Dozenten weitere Prüfungsleistungen vorsehen, von deren Bestehen die Zulassung zur Modulprüfung abhängt.

(7) Prüfungen zu Modulen sind Teilprüfungen. Sie erfolgen studienbegleitend. Bei jedem Modul bzw. Modulelement ist anzugeben, ob dazu eine spezifische Teilprüfung erfolgt oder diese in die Teilprüfung eines anderen Modulelements des gleichen Moduls einbezogen ist.

(8) Gehören zu einem Modul mehrere benotete Teilprüfungen, so wird in den Modulbeschreibungen ausgewiesen, wie sich die Modulnote errechnet.

(9) Für alle Studierenden wird im Prüfungsamt ein Studienkonto geführt, in dem die erbrachten Studienleistungen unter Angabe der erreichten Credit Points dokumentiert werden.

Studienleistungen, die anderweitig (z. B. im Auslandsstudium) erbracht oder anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt. Die Anerkennung von Studienleistungen erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses. Die Dokumentation und Archivierung muss in Papierform erfolgen, selbst wenn eine Speicherung auch in elektronischer Form (Datenbank) vorgesehen ist.

§ 6 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

(1) Für die Durchführung der Prüfungen bildet der Senat der HfM einen zentralen Prüfungsausschuss. Ihm gehören an:

1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Vorsitzenden der Fachbereiche,
3. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
4. eine Studentin oder ein Student nach Maßgabe von Absatz 4 Satz 3.

(2) Für Angelegenheiten einzelner Studiengänge, in denen Mitwirkungsrechte anderer Institutionen (z. B. Universität, Kirchen usw.) berührt werden, können Vertreterinnen oder Vertreter dieser Institutionen als zusätzliche Mitglieder des Prüfungsausschusses berufen werden. Der zentrale Prüfungsausschuss für Bachelor- und Masterprüfungen kann auch als Prüfungsausschuss für andere Hochschulprüfungen bestimmt werden.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3. und Nr. 4. werden durch eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter, die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1. und Nr. 2. durch ihre jeweiligen Amtsvertreter vertreten. Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 3. und Nr. 4 werden vom Senat für eine Amtsperiode von vier Jahren oder, bei Nachwahl eines ausgeschiedenen Mitglieds, für den Rest der laufenden Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die fachliche Bewertung einer Bachelor- oder Masterprüfung berühren, haben studentische Mitglieder nur beratende Stimme.

(5) Sofern sich der Prüfungsausschuss keine eigene Geschäftsordnung gibt, finden die Vorschriften der Geschäftsordnung der Hochschule für Musik bzw. die Grundordnung und die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gegebenenfalls sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Dem Prüfungsausschuss obliegt die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Bachelor- und Masterprüfungen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen und Beratungen der Prüfungskommissionen anwesend zu sein oder im Rahmen von schriftlichen Prüfungsverfahren Akteneinsicht zu nehmen. Sie haben das Recht, Prüferinnen und Prüfer zu Prüfungsvorgängen anzuhören

(8) In Zweifelsfällen, welche die inhaltliche Bewertung einer Prüfung (Notengebung) berühren, entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Aufhebung von Prüfungsbescheiden ist ein Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

(9) Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Geschäftsführung ist umfassend und beinhaltet auch organisatorische Aufgaben des Prüfungsausschusses. Organisatorische Aufgaben des Prüfungsausschusses werden in der Regel durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wahrgenommen. Er kann einzelne Aufgaben an die Prorektorinnen oder Prorektoren sowie an die Prodekaninnen bzw. Prodekane delegieren. Entscheidungen in strittigen Fällen kann der bzw. die Vorsitzende nur dann in Eigen- bzw. Eilkompetenz treffen, wenn die Entscheidung einer Beschwerdeführerin oder einem Beschwerdeführer abhilft.

§ 7

Form und Inhalt von Prüfungen

(1) Modulprüfungen sind künstlerisch-praktische Prüfungen, mündliche Prüfungen oder schriftliche Prüfungen. Schriftliche Prüfungen können Klausuren, Seminar- oder Hausarbeiten sein. Künstlerisch-praktische und mündliche Prüfungen müssen von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden, schriftliche Prüfungen müssen dies nur im Falle der Bachelor- und der Masterarbeit. Abweichend können Prüfungsordnungen vorsehen, dass einzelne schriftliche Prüfungen von mehreren Prüferinnen oder Prüfern begutachtet werden müssen.

(2) Die Prüfungsinhalte können, soweit dies inhaltlich geboten ist, in den studiengangspezifischen Ordnungen festgelegt werden. Die Prüfungsordnungen können andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsformen (alternative Prüfungsleistungen) vorsehen.

(3) Muss die Erfüllung der Prüfungsleistung wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht das Prüfungsverfahren während dieser Unterbrechung. Macht der Prüfling durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht werden. Die entsprechende Nachweise hat die oder der Studierende unverzüglich dem Prüfungsamt vorzulegen. Gleiches gilt für Studienleistungen.

(4) Die studiengangspezifischen Ordnungen regeln, ob die das Studium abschließende Bachelor- bzw. Masterarbeit als schriftliche Hausarbeit oder als künstlerisch-praktische Prüfung zu absolvieren ist. Die Abschlussarbeit muss sich von vorausgegangenen Modulprüfungen inhaltlich deutlich unterscheiden.

(5) Der Workload für die Abschlussarbeit ist in den Prüfungsordnungen auszuweisen.

§ 8

Meldung zu Modulprüfungen

(1) Die Meldung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt bei Studienbeginn schriftlich beim Prüfungsamt. Die Meldung zu einer Modulprüfung erfolgt zusammen mit der Meldung zur letzten Teilprüfung dieses Moduls formlos bei der jeweiligen Dozentin oder beim jeweiligen Dozenten. Ausnahmen regeln die Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge.

(2) Modulprüfungen bzw. -teilprüfungen finden spätestens zu Beginn des Semesters statt, das auf die jeweilige Lehrveranstaltung folgt.

(3) Nach Bestehen der letzten Teilprüfung eines Moduls stellt die oder der Modulbeauftragte die Bescheinigung über die bestandene Modulprüfung aus.

§ 9

Fristen und Meldung zur Abschlussarbeit / Prüfungen gem. § 4 der jeweiligen Prüfungsordnungen

(1) Die Meldung zu den Prüfungen gemäß § 4 der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges und zur Bachelor- bzw. Masterarbeit kann frühestens nach Erwerb von 80 v. H. der für den Studiengang notwendigen Credit Points erfolgen.

(2) Sind zum Zeitpunkt der Meldung nach Absatz 1 noch keine 80 v. H. der Credit Points erreicht, erfolgt die Zulassung vom Prüfungsausschuss vorbehaltlich der Erbringung der ausstehenden Credit Points bis zu einer vom Prüfungsamt gestellten Frist. Das Thema der Bachelor-bzw. Masterarbeit kann in diesem Falle gestellt werden, sobald die vorbehaltliche Zulassung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgesprochen worden ist. Die Abgabe der Bachelor- bzw. Masterarbeit kann nur erfolgen, wenn die ausstehenden Credit Points zu der Frist nach Satz 1 nachgereicht worden sind. Ausstehende Modulprüfungen müssen spätestens 12 Monate nach Abschluss der Prüfungen gemäß § 4 der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges abgeschlossen werden. Andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch.

(3) Die Meldung zu den Prüfungen gemäß § 4 der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges bzw. zur Abschlussarbeit, wenn diese früher als jene Prüfungen angemeldet wird, muss enthalten:

- a) einen Lebenslauf,
- b) den Nachweis sämtlicher belegter Lehrveranstaltungen sowie abgeschlossener Module,
- c) eine Erklärung darüber, wann noch ausstehende Module abgeschlossen werden,
- d) bei schriftlichen Abschlussarbeiten, sofern sie vor den Prüfungen gemäß § 4 der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges angemeldet werden, eine Erklärung über das Fachgebiet und die gewünschte betreuende Hochschullehrerin oder den gewünschten betreuenden Hochschullehrer,
- e) bei künstlerisch-praktischen Abschlussarbeiten eine Erklärung über die Prüfungsinhalte und die Nennung der Hauptfachlehrerin oder des Hauptfachlehrers,
- f) eine Erklärung darüber, ob im jeweiligen Studiengang oder einem äquivalenten Studiengang an einer anderen deutschen oder äquivalenten ausländischen Hochschule bereits eine Bachelorprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Sieht die einschlägige Ordnung die Anfertigung einer schriftlichen Abschlussarbeit vor, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten binnen 4 Wochen nach Meldung durch die die Arbeit betreuende Hochschullehrerin oder den die Arbeit betreuenden Hochschullehrer schriftlich das Thema der Arbeit mitzuteilen. Die Wahl des Fachgebietes und die Benennung der Dozentin

oder des Dozenten, welcher oder welche die Arbeit betreut, obliegt der Kandidatin oder dem Kandidaten. Die schriftliche Abschlussarbeit muss spätestens ein Jahr nach der Anmeldung zu den Prüfungen gemäß § 4 der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges angemeldet werden, wenn diese Prüfungen jeweils zum 01. April angemeldet wurden. Die schriftliche Abschlussarbeit muss spätestens elf Monate nach der Anmeldung zu den Prüfungen gemäß § 4 der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges angemeldet werden, wenn diese Prüfungen jeweils zum 01. November angemeldet wurden.

(5) Sieht die einschlägige Ordnung eine praktisch-künstlerische Prüfung als Abschlussarbeit vor, so muss die Meldung spätestens am letzten Tag vor Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, eingehen. Der Termin für die Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens zwei Monate vorher bekanntgegeben. Die Präsentation der Abschlussarbeit erfolgt in den von der Hochschule festgelegten Prüfungsphasen.

(6) Ein Rücktritt von der Prüfung ist vor Bekanntgabe des Prüfungsthemas bzw. -termins jederzeit, danach nur aus wichtigem Grunde möglich. Bei der Meldung entrichtete Prüfungsgebühren werden nicht rückerstattet. Sie sind bei erneuten Meldungen nicht anrechenbar.

(7) Die vorbehaltliche Zulassung zur Prüfung teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der oder des für den Studiengang Verantwortlichen dem Prüfling spätestens zwei Monate vor Prüfungsbeginn schriftlich mit.

(8) Die Zulassung zur Abschlussarbeit ist zu verweigern, wenn

1. Studienleistungen, die in der Ordnung für den jeweiligen Studiengang als Voraussetzung zur Meldung ausgewiesen sind, nicht erbracht wurden,
2. zum Zeitpunkt der Meldung nicht mindestens 80% der Credit Points nachgewiesen werden können oder keine vorbehaltliche Zulassung nach Absatz 2 erfolgt ist,
3. die Kandidatin oder der Kandidat in einem einschlägigen Studiengang an einer deutschen Musikhochschule oder einem äquivalenten ausländischen Institut die Bachelorprüfung bestanden oder endgültig nicht bestanden hat,
4. die Meldeunterlagen unvollständig sind,
5. die Kandidatin oder der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Meldefristen verloren hat,
6. die Meldegebühr nicht fristgerecht gezahlt worden ist.

§ 10

Künstlerisch-praktische Prüfungen

(1) In den künstlerischen Prüfungen soll festgestellt werden, dass der Prüfling in dem gewählten Fachgebiet die notwendigen künstlerischen Fähigkeiten erworben hat. Der Prüfling kann per Antrag bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen, dass bei den künstlerischen Prüfungen die Öffentlichkeit zugelassen wird.

(2) Studierende des gleichen Studienganges können bei mündlichen Prüfungen anwesend sein, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

(3) Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 10 Minuten nicht unterschreiten. Die Bewertung erfolgt nach Beratung der Kommission in nichtöffentlicher Sitzung. Die oder der Prüfungsvorsitzende, und im Falle eines Zweierkollegiums auch der die Kandidatin oder den Kandidaten betreuende Fachlehrerin oder Fachlehrer, kann die Protokollierung von Einzelbewertungen durch die Prüferinnen und Prüfer verlangen.

(4) Im Falle unstrittiger Bewertungen sind die Ergebnisse der künstlerischen Prüfungen dem Prüfling im Anschluss bekannt zu geben. Im Falle strittiger Entscheidungen wird das Ergebnis nach Verhandlung durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungsordnungen regeln die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Prüfungsarbeiten. Die Dauer der Klausurarbeit soll mindestens 90 Minuten betragen.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Im Übrigen gelten § 10 Abs. 3 und 4.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Für jede einzelne Prüfungsleistung werden die Bewertungen der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer zu einer Note zusammengefasst, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der einzelnen Prüferinnen oder Prüfer ergibt. Den einzelnen Bewertungen liegt ein Kriterienkatalog zu Grunde. Das Ergebnis wird ohne Rundung bis zur zweiten Stelle nach dem Komma berechnet. Die Prüfungsordnungen legen fest, wie die Gesamtnoten einer Modulprüfung und die Abschlussnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung errechnet werden. Zentrale Module eines Studiengangs können mit bis zu 40 % in die Abschlussnote eingehen, die Abschlussarbeit mit bis zu 50 %.

(2) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach folgendem Punktesystem:

- 13-15 Punkte (sehr gut) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
- 10-12 Punkte (gut) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
- 7-9 Punkte (befriedigend) = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
- 4-6 Punkte (ausreichend) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
- 0-3 Punkte (nicht bestanden) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung.

(3) Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

sehr gut	= 13,00 bis 15,00 Punkte;
gut	= 10,00 bis 12,99 Punkte;
befriedigend	= 7,00 bis 9,99 Punkte;
ausreichend	= 4,00 bis 6,99 Punkte;
nicht bestanden	= 0,00 bis 3,99 Punkte.

(4) Weichen die Bewertungen von Prüfungen stärker als 5 Punkte voneinander ab, gilt das Ergebnis als strittig. In diesem Falle legt der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüferinnen oder Prüfer die Note fest. Abweichend davon kann im Falle schriftlicher Prüfungen ein weiterer Gutachter bestellt werden, der nicht Mitglied der Hochschule sein muss.

(5) Die Bachelor- bzw. Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen sowie die Abschlussarbeit bestanden sind. Sie ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Modulprüfung oder die Abschlussarbeit endgültig nicht bestanden ist. Damit erlöschen zugleich der Prüfungsanspruch und der Anspruch auf Immatrikulation im jeweiligen Studiengang.

(6) Die Benotung wird durch eine ECTS-Note ergänzt. Sie gibt über das relative Abschneiden der oder des Studierenden Auskunft und ist in das Diploma Supplement aufzunehmen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines bzw. einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden einzuordnen. Es werden folgende Noten vergeben:

A	die besten 10 %,
B	die nächsten 25 %,
C	die nächsten 30 %,
D	die nächsten 25 %,
E	die schlechtesten 10 %, die noch bestanden haben,
F	nicht bestandene Prüfungen.

(7) Diese Verfahrensweise ist nur anzuwenden, wenn die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht.

(8) Werden Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen mit einem abweichenden Bewertungsverfahren erbracht und anerkannt, so werden die Benotungen nach Möglichkeit in das Punktesystem umgerechnet oder das vergebene Prädikat unverändert übernommen. Werden Prüfungsleistungen gleichzeitig für einen Bachelor- oder Masterstudiengang und einen Studiengang außerhalb des Geltungsbereichs dieser Rahmenordnung abgenommen, so findet das jeweils differenziertere Bewertungssystem Anwendung.

§ 14 Fortschrittskontrolle

(1) Eine Fortschrittskontrolle durch das Prüfungsamt ist vorgesehen. Diese umfasst die Überprüfung, ob die oder der Studierende folgende Mindestvorgaben im Laufe ihres oder seines Studiums erzielt:

- nach einem Semester mindestens 9 Credit Points,
- nach zwei Semestern mindestens 18 Credit Points,
- nach vier Semestern mindestens 60 Credit Points,
- nach sechs Semestern mindestens 105 Credit Points.

(2) Wenn eine Studentin oder ein Student die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung nicht erreicht, wird sie oder er schriftlich darauf hingewiesen, dass die

Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihr oder ihm ein Beratungsgespräch angeboten.

(3) Wenn eine Studentin oder ein Student die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zweimal hintereinander nicht erbracht hat, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch. Dies wird ihr oder ihm durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Vor der endgültigen Entscheidung darüber ist die oder der Studierende durch den Prüfungsausschuss anzuhören.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Wird der Grund als wichtig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling seine Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von weiteren Prüfungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note gemäß § 13 mindestens „ausreichend“ ist. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling nicht in jedem der Prüfungsteile mindestens die Note „ausreichend“ erhält.
- (2) Hat der Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Abschlussarbeit schlechter als „ausreichend“ bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

§ 17

Freiversuch

- (1) Eine erstmalig nicht bestandene Abschlussarbeit gilt als nicht unternommen, wenn sie vor Beginn des letzten Semesters der Regelstudienzeit vorgelegt wurde.
- (2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dabei zählt die Prüfung mit dem besseren Ergebnis.
- (3) Zeiten der Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit, Kinderbetreuung, Studienzeiten im Ausland oder Beurlaubung aus sonstigen Gründen werden für den Freiversuch nicht angerechnet.

§ 18

Wiederholung von Modulprüfungen und Abschlussarbeiten

- (1) Modulprüfungen und Abschlussarbeit können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der Abschlussarbeit ist frühestens in dem Semester möglich, das auf die Abgabe bzw. Präsentation der nicht bestandenen Arbeit folgt.
- (2) Für eine letzte mögliche Wiederholungsprüfung kann nach schriftlichem Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss eine andere Prüfungsform (mündliche Prüfung oder Kolloquium) vorgesehen werden. Die Prüfungskommission für diese Prüfung besteht aus mindestens zwei Fachprüferinnen und Fachprüfern.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in demselben Studiengang an einer anderen deutschen Musikhochschule, die in der Rektorenkonferenz der Musikhochschulen vertreten ist, erbracht wurden.
- (2) Andere Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen von Hochschulen innerhalb der Hochschulrektorenkonferenz werden angerechnet, soweit fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie gelten dann als gleichwertig, wenn sie in Inhalt und Umfang den Anforderungen des Studienganges an der Hochschule für Musik Saar entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz verabschiedeten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Sofern Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen,

entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(3) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung einer Note im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 20

Prüfungskommission, Prüfungsniederschrift

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer für die Abschlussarbeit werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Das Nähere regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.

(2) Im Regelfall hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, von der Person, die das zu prüfende Fach gelehrt hat, geprüft zu werden. Es besteht die Möglichkeit einer Ablehnung wegen Befangenheit.

(3) Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt. Wird das zu prüfende Fach an einer Hochschule nur durch eine Lehrkraft vertreten, so können weitere Prüferinnen oder Prüfer aus verwandten Fächern bestellt werden.

(4) Die Prüferinnen oder der Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gegebenenfalls sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Über mündliche und künstlerisch-praktische Prüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten des Prüflings mindestens Angaben enthalten über

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Mitglieder der Prüfungskommission,
3. Dauer und Inhalt der Prüfung,
4. die Bewertung auf Basis des Bewertungskatalogs.

§ 21

Durchführung und Bewertung einer schriftlichen Abschlussarbeit

(1) Die schriftliche Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die musiktheoretische, musikpädagogische und/oder die fachwissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling sich Fachkenntnisse angeeignet und die Fähigkeit erworben hat, die theoretischen Zusammenhänge seiner Studienrichtung zu überblicken, und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine künstlerische, gestalterische und/oder wissenschaftliche Problemstellung des gewählten Fachgebietes mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen regeln die Auswahl der Fachgebiete, die für die Erstellung der Abschlussarbeit zulässig sind.

(2) Das Thema der Arbeit wird von einer Fachlehrerin oder einem Fachlehrer gestellt. Ist das Fach durch mehrere Persönlichkeiten vertreten, kann der Prüfling wählen, welche Fachlehrerin oder welcher Fachlehrer ihm das Thema für die Arbeit stellt und als erste Gutachterin oder erster Gutachter bewertet. Der Prüfling bestimmt das Prüfungsgebiet, die Fachlehrerin oder der Fachlehrer die Eingrenzung und das Thema. Thema und Zeitpunkt der Themenstellung sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate. Ist der Prüfling an der rechtzeitigen Abgabe der Arbeit aus wichtigem Grunde gehindert, kann auf begründeten Antrag, der unverzüglich nach Eintreten der Hinderungsgründe zu stellen ist, eine Nachfrist von höchstens vier Wochen bewilligt werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Im Falle von körperbehinderten Kandidatinnen oder Kandidaten kann die Abgabefrist in begründeten Fällen zusätzlich verlängert werden.

(4) Die Arbeit ist in Computerschrift und in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Sie muss ein Inhaltsverzeichnis, eine Seitenzählung und eine Zusammenstellung aller benutzter Quellen und Hilfsmittel enthalten. Der Prüfling muss schriftlich erklären, dass er die Arbeit selbständig verfasst und Zitate unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht hat.

(5) Die schriftliche Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die sonstigen an die Abschlussarbeit zu stellenden Anforderungen erfüllt.

(6) Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Abschlussarbeit einzubeziehen.

(7) Die Abschlussarbeit wird durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und einer Koreferentin oder einem Koreferenten (die Fachlehrerin oder Fachlehrer mit einer Qualifikation im Sinne von § 20 Abs. 3 sein müssen) spätestens drei Monate nach Abgabe der Arbeit bewertet. Die Gutachten müssen den Grad selbständiger Leistungen, den sachlichen Gehalt, Planung, Methodenbeherrschung, Aufbau, Gedankenführung und sprachliche Form bewerten sowie Vorzüge und Mängel deutlich bezeichnen. Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der Gutachternoten gebildet.

§22

Durchführung und Bewertung einer künstlerisch-praktischen Abschlussarbeit

(1) Die künstlerisch-praktische Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die künstlerische sowie ggf. pädagogische Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling die künstlerische oder künstlerisch-pädagogische Kernkompetenz in seiner Studienrichtung erworben hat und in der Lage ist, eine künstlerische und/oder gestalterische Aufgabe aus seinem Fach selbständig und praktisch zu bearbeiten. Hochschulordnungen regeln die Auswahl der Inhalte, Fachgebiete und Präsentationsformen für die künstlerisch-praktische Abschlussarbeit. Im Rahmen dessen wählt die Kandidatin oder der Kandidat die Inhalte ihrer Präsentation in Absprache mit in der Regel der Dozentin oder dem Dozenten, die oder der sie oder ihn in den Modulen des künstlerischen Hauptfachs betreut hat. Die Besetzung der Prüfungskommission regelt die jeweilige Prüfungsordnung.

(2) Den Termin für die in der Regel hochschulöffentliche Präsentation der Arbeit setzt der Prüfungsausschuss fest. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die allgemeine Öffentlichkeit

herstellen, jedoch auch die Öffentlichkeit (und damit auch die Hochschulöffentlichkeit) ausschließen.

(3) Konzertmitschnitte und Videoaufnahmen sind auf Antrag nur zulässig, wenn weder die Kandidatin oder der Kandidat noch Mitglieder der Prüfungskommission dem widersprechen. Sie können von der Hochschulleitung aus urheberrechtlichen und datenschutzrechtlichen Gründen untersagt werden.

(4) Enthält die Präsentation Anteile, an denen Ensembles beteiligt sind, können in einer Präsentation mehrere Prüfungen zugleich durchgeführt werden, sofern dies organisatorisch zu leisten ist.

(5) Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Abschlussarbeit einzubeziehen.

§ 23

Zeugnis und Urkunde, Hochschulgrad

(1) Nach erfolgreichem Abschluss aller Module und dem Bestehen der Abschlussarbeit innerhalb der in § 9 gesetzten Frist, stellt der Prüfungsausschuss die Bachelor- bzw. Masterurkunde aus. Der Urkunde ist das Diploma Supplement und das Official Transcript of Records beizufügen. Auf Wunsch erhält die Absolventin oder der Absolvent eine Bescheinigung über den erworbenen Grad, die Credit Points und den Aufbau des deutschen Hochschulsystems in englischer Sprache.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird von der Rektorin oder vom Rektor oder der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Sie trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Sämtliche Dokumente werden mit dem Dienstsiegel der Hochschule versehen und den Studierenden ausgehändigt.

(3) In der Bachelor- bzw. Masterurkunde wird die Verleihung des entsprechenden Hochschulgrades in männlicher bzw. weiblicher Form unter Angabe der Fachrichtung beurkundet. Die Urkunde berechtigt zur Führung der jeweils angegebenen Berufsbezeichnung.

§ 24

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht oder die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung insgesamt als „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sämtliche ausgehändigten Urkunden sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Unterzeichnung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Der Prüfling hat das Recht, sich über Teilergebnisse einer Prüfung vor Abschluss der Prüfung zu unterrichten.

(2) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Prüfung in Anwesenheit der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder eines von ihr oder ihm Beauftragten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte zu nehmen.

§ 26
Gebühren

(1) Bei der Anmeldung zu einer Bachelor- oder Masterarbeit oder bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung in einem künstlerischen Bachelor- oder Masterstudiengang wird eine Meldegebühr fällig. Die Höhe der Meldegebühr wird in der Gebührenordnung der Hochschule für Musik Saar festgelegt. Wird die Meldegebühr nicht fristgerecht gezahlt, kann keine Zulassung ausgesprochen werden.

§ 27
Außerkräfttreten / Inkrafttreten

(1) Diese Rahmenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rahmenordnung für Prüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Hochschule für Musik Saar vom 08. Oktober 2008 (Dienstblatt 2010, S. 184) außer Kraft.

Saarbrücken, den 23. Oktober 2024

Gez.
Prof. Hans Peter Hofmann
Rektor der Hochschule für Musik Saar